

SATZUNG

„Cardellino – Kultur in Niedernhall e.V.“

§ 1 Name und Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Cardellino – Kultur in Niedernhall e.V.". Sitz des Vereins ist Niedernhall.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie der Heimatpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Mitwirkung von kulturellen Veranstaltungen, die der Verein organisiert, plant oder abhält. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere erfüllt durch

- o die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
- o die Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen
- o Förderung und Koordinierung von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen in der Stadt Niedernhall und im angrenzenden Umkreis.

(3) Des Weiteren soll der Satzungszweck u.a. verwirklicht werden durch Kunst-Ausstellungen, Konzerte, Führungen, Vorträge, Lesungen, Darbietungen verschiedener Art, Tanzaufführungen, Besichtigungen und anderen geeigneten Maßnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.

§ 3 Mittel des Vereins und deren Verwendung

(1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Geld- und Sachspenden sowie Beiträge. Die Spender erhalten auf Wunsch eine Spendenbescheinigung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigungen werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und deren Annahme seitens des Vorstandes erworben. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende, Ausschluss nach Vorstandsbeschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf -aber mindestens einmal jährlich- einberufen oder wenn 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.

(2) Einer der beiden Vorsitzenden lädt die Mitglieder durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Niedernhall unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung ein.

(3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- die Strategie und Aufgaben des Vereins
- die Beteiligungen
- die Aufnahme von Darlehen
- die Beiträge
- die Wahl des Vorstands
- die Wahl der Rechnungsprüfer
- die Entlastung des Vorstands
- den Erlass von Geschäftsordnungen des Vereins

- die Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

(4) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergeschrieben, das von den beiden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- zwei Vorsitzenden
- einem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- bis zu vier Beisitzer

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden vertreten. Jeder Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Das Amt des bisherigen Vorstandes erlischt mit der Wahl des neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig. Die beiden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

(4) Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.

(5) Zur Vorstandssitzung lädt einer der beiden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen ein. In begründeten Fällen ist eine kürzere Frist zulässig.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in der von einem der Vorsitzenden einberufenen Sitzung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend ist. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Schriftführer zu unterschreiben.

(7) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

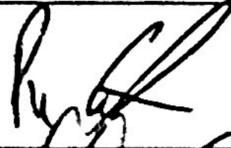
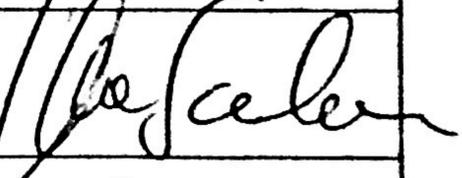
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Niedernhall, die es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Veranstaltung von kulturellen Veranstaltungen verwendet.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 04.04.2023 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am Dienstag, den 04.04.2023 um 20:00 Uhr von folgenden Gründungsmitgliedern unterzeichnet:

Gründungsmitglieder

Name	Geburtsdatum	Adresse	Unterschrift
Kater, Hermann	26.09.1996	Burgstallstr. 52 74676 Niedernhall	
Braitschert, Michael	23.11.1996	Burgstallstr. 52 74676 Niedernhall	
Graf, Richard	06.05.1986	Abt-Knittel-Str 72 74676 Niedernhall	
Saulek, Uwe	10.10.1966	Waldsteige 31 74676 Niedernhall	
Schellmann, Maximilian	30.06.1998	Mainzer Straße 5 74676 Niedernhall	

Carle, Bernd	23.05.1961	Zwillinggasse 6 74676 Niedernhall	Bernd Carle
Kreybich, Rita Zoswita	11.06.1949	Hornsteinstr. 7 74676 Niedernhall	R. Kreybich
König, Christa	27.04.1954	Hornsteinstr. 9 74676 Niedernhall	Ch. König
Wolfarth, Gabi	6.09.1989	Am Forellentbach 11 74676 Niedernhall	G. Wolfarth
JANOVA, DETERA	16.4.52	Teichstr. 15 74653 Jugelfingen	D. M.
Kranich, Alexander	29.05.1970	Sudetenhalde 25 74653 Künzelsau	A. Kranich
Sack, Gabriele	17.12.1957	Galgenberg 35 74676 Niedernhall	G. Sack
Lenk, Paul	07.07.38	74676 Niedernhall	Paul Lenk
Beck, Achim	29.03.1980	Hinter Gasse 24 74676 Niedernhall	Achim Beck